

## **Fonduetopf außer Kontrolle**

### ***Wohnung in Brand gesetzt - Versicherung zahlt nicht***

Die ganze Familie hatte am Silvesterabend in gemütlicher Runde gefeiert. In der Küche brutzelte es noch im Fonduetopf, als die Hausfrau schon dabei war, aufzuräumen und fünf "aufgedrehte" Kinder zu Bett zu bringen. Dann passierte es: Auf dem Gasherd entzündete sich übergelaufenes Öl, das Feuer breitete sich aus und setzte die Mietwohnung in Brand. Die Gebäudeversicherung des Hauseigentümers wollte sich für ihre Aufwendungen bei der Mieterin schadlos halten und verklagte sie auf Ersatz.

Beim Oberlandesgericht Frankfurt hatte die Mieterin großes Glück - die Klage der Versicherung wurde abgewiesen (7 U 113/04). Laut Versicherungsvertrag musste die Mieterin nur für grob fahrlässig verursachten Schaden haften: Sie trug anteilig die Kosten der Gebäudeversicherung mit. Dafür verzichtete der Versicherer darauf, vom Mieter Schadenersatz zu verlangen, wenn er (nur) durch einfache Fahrlässigkeit einen Schaden herbeiführte.

Die Richter ließen zwar keinen Zweifel daran, dass es leichtsinnig ist, heißes Fett auf dem Herd unbeobachtet zu lassen. Eine goldene Brücke bauten sie der Hausfrau aber bei der Frage des subjektiven Verschuldens. Es handle sich hier nicht um grobe Fahrlässigkeit. Denn das Versagen der Frau erscheine in einem milderen Licht, wenn man bedenke, wie abgelenkt sie gewesen sei. Als Entschuldigungsgründe ließen die Richter gelten, dass die Frau nach der Feier aufräumte und fünf lebhaftere Kinder zu Bett brachte.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/fonduetopf-ausser-kontrolle>